

**Motion Denoth-St.Gallen / Fässler-St.Gallen / Hasler-Widnau (26 Mitunterzeichnende):
«Änderung der Berechnungsart der Individuellen Prämienverbilligungen**

Die Gesundheitskosten werden auch im nächsten Jahr weiter steigen. In der Folge sollen die Krankenkassenprämien für 2010 um mindestens 10 Prozent erheblich ansteigen. Der BAG-Vizedirektor bezeichnet gar eine Erhöhung um durchschnittlich 13 bis 14 Prozent als «nicht unrealistisch». Angesichts der Tatsache, dass die Krankenversicherungsprämien im obligatorischen Bereich von vielen Haushalten und Personen fast nicht mehr bezahlt werden können, ist im Prämienverbilligungsbereich Handlungsbedarf dringend geboten. Dies erfordert ein rasches Überdenken der Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV), damit nicht immer mehr Bürgerinnen und Bürger wegen den hohen Prämien in unverschuldete Finanznöte geraten. Zudem bewegt sich heute die IPV immer weiter weg von einem sozialpolitisch wirksamen Prämienverbilligungssystem, wie dies Art. 15 der Kantonsverfassung als Staatsziel vorgibt.

Die IPV wird im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung geregelt (sGS 331.11). Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) änderte sich bezüglich der Finanzierung der IPV auch der Beteiligungsmodus des Bundes. Statt der bisherigen Auszahlung in Abhängigkeit der Beiträge durch den Kanton zahlt der Bund neu einen Pauschalbetrag in der Höhe von 25 Prozent der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung. Nach erfolgter Einführung des NFA muss die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung für die IPV auch deshalb erfolgen. Dabei soll die Berechnung der IPV nach Sozialzielen und gestaffelt nach der Höhe des Reineinkommens der Familie berechnet und das Prämienvolumen überprüft werden. Zudem sind die Referenzprämien an die tatsächliche Entwicklung in den Prämienregionen des Kantons anzupassen. Im Weiteren ist auch die Situation der stetig steigenden Ersatzleistungen zu überprüfen. Die IPV für EL-Bezüger ist indes zu belassen.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, den entsprechenden Gesetzeserlass so anzupassen, dass:

- a) die IPV nach Sozialzielen und gestaffelt nach der Höhe des Reineinkommens der Familie berechnet und das Prämienvolumen überprüft wird;
- b) die Referenzprämien der tatsächlichen Entwicklung in den Prämienregionen des Kantons entsprechen;
- c) die Ersatzleistungen ein verantwortbares Mass nicht übersteigen und dem Kantonsrat eine Botschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.»

22. April 2009

Denoth-St.Gallen
Fässler-St.Gallen
Hasler-Widnau

Altenburger-Buchs, Bachmann-St.Gallen, Bischofberger-Thal, Blöchli-Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bosshart-Thal, Dudli-Grabs, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gemperle-Goldach, Graf-Frei-Diepoldsau, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Heim-Gossau, Hoare-St.Gallen, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lehmann-Rorschacherberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Lorenz-Wittenbach, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Schrepfer-Sevelen, Stadler-Kirchberg, Storchenegger-Jonschwil, Wick-Wil